

§ 8. Jeder Hauseigentümer oder dessen Stellvertreter ist verpflichtet, den städtischen Steueraufsichtsbeamten oder den sonst von der Steuerbehörde beauftragten Beamten auf Nachfrage über die in dem betreffenden Hause oder Gehöft gehaltenen Hunde und deren Besitzer Auskunft zu geben.

§ 9. Einsprüche gegen die Heranziehung zur Hundesteuer sind binnen 4 Wochen nach der Aufforderung zur Zahlung bei dem Magistrat anzubringen.

Gegen den darauf ergangenen Beschluß des Magistrats findet binnen zwei Wochen vom Tage der Zustellung an die Klage im Verwaltungsstreitverfahren bei dem Bezirksausschuß zu Cassel statt.

Einspruch und Klage haben keine aufschiebende Wirkung.

§ 10. Steuerrückstände werden im Wege des Verwaltungs-Zwangsverfahrens beigetrieben.

§ 11. Hunde, die an einem öffentlichen Orte ohne gültige Steuermarke angetroffen werden, können durch Beauftragte des Magistrats eingefangen und, wenn nicht innerhalb einer Frist von fünf Tagen von dem Berechtigten die Herausgabe verlangt wird, nach Maßgabe der §§ 979 bis 982 des Bürgerlichen Gesetzbuches öffentlich versteigert werden. Wenn der Steuerpflichtige sich innerhalb der Frist von fünf Tagen meldet und die erfolgte Berichtigung der Steuer nachweist, so erhält er gegen Erstattung der Futterkosten von 30 Pfg. für den Tag, des Fanggeldes von 3 M. und der anderweitig entstandenen Kosten den Hund zurück.

§ 12. Wer in dem Stadtbezirk Cassel einen Hund hält, ohne ihn rechtzeitig (§§ 3, 6 Abs. 2. Ziffer 3) angemeldet zu haben, oder wer die rechtzeitige Anmeldung eines im Laufe des Steuerhalbjahres steuerpflichtig gewordenen Hundes unterläßt, unterliegt einer Strafe bis zur Höhe von 30 Mk. Dergleichen Strafe verfällt, wer einen Hund nicht rechtzeitig (§ 3) abmeldet. Gegen die Straffsetzung steht das Recht der Beschwerde an den Regierungs-Präsidenten in Cassel binnen zwei Wochen nach deren Behändigung oder der Antrag auf gerichtliche Entscheidung, welche bei dem Magistrat innerhalb einer Woche nach deren Behändigung zu stellen ist, dem Bestraften zu (§ 82 des Kommunalabgaben-Gesetzes und Ausführungsanweisung dazu Artikel 50).

§ 13. Die in Beziehung auf das Halten von Hunden bestehenden polizeilichen Vorschriften werden durch vorstehende Bestimmungen nicht berührt.

VII. Mess- und Christmarkttarif.

Meßtarif. Der Mietzins für eine große Bude einschl. Wachtgeld beträgt 70 Mk., für eine mittlere Bude einschl. Wachtgeld beträgt 60 Mk.

Das Wachtgeld beträgt für Privatbuden und Stände von 1 qm 1,— Mk.

Der Aufschlag für Reinigung der von Buden und Ständen besetzten Straßen und Plätze beträgt für das qm 0,50 Mk.

Christmarkttarif. Der Mietzins für eine große Bude einschl. Wachtgeld beträgt 40 Mk., für eine mittlere Bude einschl. Wachtgeld beträgt 35 Mk.

Das Wachtgeld beträgt für Privatbuden und Stände von 1 qm 1,— Mk.

Der Aufschlag für Reinigung der von Buden und Ständen besetzten Straßen und Plätze beträgt für das qm 0,50 Mk.

Höhe des Schulgeldes in der Stadt Cassel.

Vom 1. April 1909 ab:

1. Die beiden staatlichen Gymnasien: Für Einheimische und Auswärtige in den unteren und mittleren Klassen jährlich 130 Mk., in den 3 oberen Klassen jährlich 150 Mk.
2. Städtisches Realgymnasium, Ober-Realschulen I und II und Realschule: In allen Klassen jährlich 150 Mk. für Einheimische, 230 Mk. für solche Auswärtige, die sich hier in Kost und Wohnung befinden, 280 Mk. für solche, die nicht hier in Pension sind. (Eintrittsgeld 3 Mk. und Austrittsgeld 3 Mk.)
3. Städtische Studienanstalt: Für Einheimische jährlich 200 Mk., für Auswärtige hier in Pension 250 Mk., nicht hier in Pension 300 M.
4. Lyzeum m. Oberlyzeum: In den Klassen 10 bis 8: für Einheimische jährlich 110 Mk., für Auswärtige hier in Pension jährlich 160 Mk., nicht hier in Pension 210 M., in 7 bis 1 und in den Semnarklassen für Einheimische jährlich 140 Mk., für Auswärtige hier in Pension jährlich 190 Mk., nicht hier in Pension 240 Mk. (Eintrittsgeld 3 Mk. und Austrittsgeld 3 Mk.)
5. Mädchen-Mittelschulen (Gehobene Mädchenschulen): In allen Klassen jährlich 72 Mk. für Einheimische, 100 Mk. für Auswärtige hier in Pension, 125 Mk. für Auswärtige, die sich hier nicht in Pension befinden. (Eintrittsgeld 1 Mk. und Austrittsgeld 1 Mk.)

6. Städtische Vorschulen I und II: In allen Klassen jährlich 100 Mk. für Einheimische, für Auswärtige hier in Pension 120 Mk., nicht hier in Pension 150 Mk.
7. Städtische Bürgerschulen: Für Einheimische frei, für Auswärtige 42 Mk. jährlich.
8. Obligatorische gewerbliche Fortbildungs-Schule: 6 Mk. jährlich für Pflichtschüler und 9 Mk. für freiwillige Teilnehmer.
9. Kaufm. Fortbildungsschule: 30 Mk. jährlich für Pflichtschüler und 36 Mk. für freiwillige Teilnehmer.
10. Königliche Baugewerkschule: Winter- wie Sommerhalbjahr 80 Mk.
11. Kgl. Kunstgewerbe- und gewerbliche Zeichenschule, für das Halbjahr bei der Aufnahme zu entrichten. a. Tagesunterricht: 1. für Kunsthandwerker etc. für wöchentlich bis 8 Stunden 15 Mk., für 9—16 Stunden 20 Mk., für den gesamten Tagesunterricht 30 Mk. 2. Schülerinnen 40 Mk. b. Abendunterricht: für wöchentlich bis zu 6 Stunden 10 Mk., für 7—10 Stunden 12 Mk. Reichsausländer haben als Tagesvollschüler das fünffache der vorstehenden Beträge als Schulgeld zu zahlen.

Auszug

aus den Bedingungen für den Bezug von Gas, Wasser und Elektrizität aus den städtischen Anstalten.

I. Gas.

Die Anmeldung zum Gasbezug hat bei der Direktion des städtischen Gaswerks, Leipziger Str. Nr. 76, schriftlich zu erfolgen.

Die Abgabe von Gas erfolgt vermittels Gasmesser, in geeigneten Fällen auch durch Münzgasmesser. Der Verbrauch wird monatlich in Rechnung gestellt. Gasmesser und Münzgasmesser werden erstmalig kostenlos angebracht, sie bleiben Eigentum der Stadt und werden gegen eine vierteljährliche Miete bereitgestellt.

Der Preis des Gases beträgt bis auf weiteres:

- a) 30 Pfg. für 1 cbm,
- b) für Kraftgas, wenn es besonders gemessen wird, wird der cbm mit 25 Pfg. berechnet. Hierbei ist der Anschluß einer Leuchtflamme im Motorenraum gestattet.
- c) für Gas zu gewerblichen Zwecken (Beleuchtungszwecke ausgeschlossen) 25 Pfg. bei einer Abnahme von mindestens 10 000 cbm innerhalb eines Rechnungsjahres (1. April bis 31. März).
- d) Bei gewährleitetester Gasentnahme, nicht unter 5000 cbm jährlich, können durch Beschlußfassung der gewerblichen Kommission auf vorgenannte Preise noch besondere Ermäßigungen bewilligt werden.

Bei Gasabgabe durch Münzgasmesser erhält man für 10 Pfg. 625 Liter Gas, die Gaspreiserhöhung wird besonders in Rechnung gestellt.

Auf Wunsch gibt das Gaswerk zu Münzgasanlagen und sonst in geeigneten Fällen einfache Lampen, Kocher und Tische gegen eine Jahresgebühr von 1.— Mk. pro Brenner oder Tisch in Miete. Ebenso wird in geeigneten Fällen auch die Leitungsanlage auf städtische Kosten hergestellt und den Gasabnehmern mietweise überlassen.

In den Fällen, wo es sich nicht um einen laufenden Bedarf, sondern um eine Bereithaltung handelt, ist neben den Beträgen für Gas und Gasmessermiete noch eine Bereitstellungsgebühr zu entrichten.

Der Mietpreis für einen 3 flammigen Gasmesser und Münzgasmesser beträgt monatlich 0,40 M. und steigt mit zunehmender Flammenzahl auf 10 Mk. für einen 300flammigen Messer. Jede neu angelegte Gasleitung, ebenso jede wesentliche Erweiterung wird vor dem Anschluß an das städtische Leitungsnetz geprüft.

Bei Aufgeben einer Wohnung ist dem Gaswerk Mitteilung zu machen, andernfalls der frühere Inhaber für den Gasmesser als auch den weiteren Gasverbrauch verantwortlich ist.

Wo bei einem Wohnungswechsel Lampen und Kocher abgenommen werden, sind alsbald die Leitungsenden durch Einschraubstüpsel wieder gasdicht zu verschließen.

II. Wasser.

Geschäftsstelle: Königstor 7.

Jeder Bewohner der Stadt Cassel, der die städtische Wasserleitung in seiner Wohnung benutzen will, ist zur Anmeldung bei der Geschäftsstelle des Wasserwerkes, Wolfsschlucht 15., auf vorgeschriebenem Formular, das bei dieser, der Kasse der gewerblichen Werke und der Stadthauptkasse kostenlos erhältlich ist, verpflichtet. Die Benutzung der öffentlichen Wasserläufe steht unentgeltlich jedermann frei.